

Anlage 2

[Die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets sind nicht hiervon betroffen]

Anlage 3

Dem Haushaltsplan hinzuzufügende Schriftstücke

1) Ausführliche Beschlüsse des Gemeinde- oder Polizeirates, die die Zusammenfassung der Gesamtbeträge der wirtschaftlichen Gruppen enthalten

2) Bericht, der eine Zusammenfassung des Haushaltsplans, die allgemeine und die Finanzpolitik der Polizeizone (insbesondere in Bezug auf den Anwerbungsplan) und eine Übersicht über die Angaben, die einen Einfluss auf die Organisation und Arbeitsweise der Polizeizone haben können, enthält: Mehrjahresplan, Aktionsplan in Sachen Verkehrssicherheit usw.

3) Ausführliche Stellungnahme der Haushaltskommission (Artikel 11 der ABOP)

4) Beweis für den Aushang

5) Personaltabellen mit Vermerk der Gehaltstabellen, des finanziellen Dienstalters, des Betrags der festen Entschädigungen und Zulagen, des Modus der Berechnung der unregelmäßigen Leistungen und/oder des Moduls für die Berechnung der Personalkosten, die den Polizeizonen durch die Föderalbehörde zur Verfügung gestellt werden

6) Banktabellen der Anleihen und der Entwicklung der Schuld und Modus der Berechnung der Zinsen für die neuen Anleihen

7) Tabelle der Finanzierung des außerordentlichen Dienstes (Wege und Mittel)

8) Tabelle der Bewegungen der Rückstellungen und Rücklagenfonds

9) Projektion der Entwicklung der Dreijahreskredite (Mehrfjahresplan)

10) Liste der Zuschüsse, die die Polizeizone Dritten gewährt hat

11) Elektronische Fassung (die Seite der allgemeinen Daten für die Polizeizone und insbesondere den Mindestbestand und realen Bestand enthaltend). Die elektronische Datei kann von der Internetseite der Direktion der Beziehungen mit der lokalen Polizei CGL (www.infozone.be) unter der Rubrik «Documentation/Documentatie» heruntergeladen werden. Die elektronische Datei wird dem Gouverneur per E-Mail oder, falls erlaubt, per CD-ROM übermittelt

12) Jeder brauchbare Beleg, zum Beispiel (unvollständige Liste):

- Verkehrssicherheitsabkommen und/oder Tabelle der Zuerkennung von Mitteln (1)

- Unterlage zur Rechtfertigung des Betrags im Rahmen des Verfahrens in Sachen Gebäudeübertragung

- Berechnung der sozialen Dotation II (insbesondere des Höchstbetrags, der von den Sozialversicherungsbeiträgen für Zulagen abzuziehen ist)

- Unterlagen anderer Instanzen (zum Beispiel der Region), die die Eintragung von Einnahmen rechtfertigen

Diese Unterlagen müssen gleichzeitig der Aufsichtsbehörde zugeschickt werden, mit Ausnahme des Beweises für den Aushang und einiger Belege, über die die Zone bei der Übermittlung des Haushaltsplans noch nicht verfügt.

Fußnote

(1) Im Haushaltsplan werden die Artikel des Haushaltsplans der Ausgaben in Bezug auf das Verkehrssicherheitsabkommen entweder durch die Bezeichnung oder den funktionellen Kode verdeutlicht.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2007/00043]

Code pénal, Livre I. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande du Livre I^{er} du Code pénal, tel qu'il a été modifié successivement par :

— la loi du 25 mars 1891 portant répression de la provocation à commettre des crimes ou des délits (*Moniteur belge* du 26 mars 1891);

— la loi du 12 avril 1894 relative à la formation des listes des électeurs pour les Chambres législatives (*Moniteur belge* du 15 avril 1894);

— la loi du 15 mai 1912 sur la protection de l'enfance (*Moniteur belge* du 27-29 mai 1912);

— la loi du 23 août 1919 sur la détention préventive, les circonstances atténuantes et la participation du jury à l'application des peines (*Moniteur belge* du 25-26 août 1919);

— la loi du 9 avril 1930 de défense sociale à l'égard des anormaux et des délinquants d'habitude (*Moniteur belge* du 11 mai 1930);

— la loi du 28 juillet 1934 complétant les dispositions sur la participation aux infractions prévues par le Code pénal militaire et punissant certaines provocations publiques et propagandes systématiques qui mettent en péril le recrutement et la discipline de l'armée (*Moniteur belge* du 2 août 1934);

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2007/00043]

Strafwetboek, Boek I. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officiële gecoördineerde Duitse versie van Boek I van het Strafwetboek, zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de wet van 25 maart 1891 houdende bestraffing van de aanzetting tot het plegen van misdaden of wanbedrijven (*Belgisch Staatsblad* van 26 maart 1891);

— de wet van 12 april 1894 betreffende de opstelling van de kiezerslijsten voor de Wetgevende Kamers (*Belgisch Staatsblad* van 15 april 1894);

— de wet van 15 mei 1912 op de kindbescherming (*Belgisch Staatsblad* van 27-29 mei 1912);

— de wet van 23 augustus 1919 op de voorlopige hechtenis, de verzachtende omstandigheden en de deelneming der jury aan de toepassing der straffen (*Belgisch Staatsblad* van 25-26 augustus 1919);

— de wet van 9 april 1930 tot bescherming van de maatschappij tegen abnormale en gewoonte-misdadigers (*Belgisch Staatsblad* van 11 mei 1930);

— de wet van 28 juli 1934 tot aanvulling van de bepalingen op de deelneming aan de bij het Militair Strafwetboek voorziene misdrijven en tot bestraffing van het openbaar aanzetten en het voeren van systematische propaganda tot het plegen van feiten die de werving van en de tucht in het leger in gevaar brengen (*Belgisch Staatsblad* van 2 augustus 1934);

— la loi du 1^{er} juillet 1964 de défense sociale à l'égard des anormaux et des délinquants d'habitude (*Moniteur belge* du 17 juillet 1964);

— la loi du 18 mars 1970 modifiant le Code pénal quant aux prestations de travail des condamnés (*Moniteur belge* du 21 mars 1970);

— la loi du 1 février 1977 modifiant la loi du 4 octobre 1867 sur les circonstances atténuantes et le Code pénal (*Moniteur belge* du 19 février 1977);

— la loi du 31 janvier 1980 portant approbation de la Convention Benelux portant loi uniforme relative à l'astreinte, et de l'Annexe (loi uniforme relative à l'astreinte), signées à La Haye le 26 novembre 1973 (*Moniteur belge* du 20 février 1980);

— la loi du 4 août 1986 portant des dispositions fiscales (*Moniteur belge* du 20 août 1986);

— la loi du 17 juillet 1990 modifiant les articles 42, 43 et 505 du Code pénal et insérant un article 43bis dans ce même Code (*Moniteur belge* du 15 août 1990);

— la loi du 11 juillet 1994 relative aux tribunaux de police et portant certaines dispositions relatives à l'accélération et à la modernisation de la justice pénale (*Moniteur belge* du 21 juillet 1994);

— la loi du 10 juillet 1996 portant abolition de la peine de mort et modifiant les peines criminelles (*Moniteur belge* du 1^{er} août 1996);

— la loi du 20 mai 1997 sur la coopération internationale en ce qui concerne l'exécution de saisies et de confiscations (*Moniteur belge* du 3 juillet 1997);

— la loi du 4 mai 1999 instaurant la responsabilité pénale des personnes morales (*Moniteur belge* du 22 juin 1999);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000);

— la loi du 28 novembre 2000 relative à la protection pénale des mineurs (*Moniteur belge* du 17 mars 2001);

— la loi du 29 avril 2001 modifiant diverses dispositions légales en matière de tutelle des mineurs (*Moniteur belge* du 31 mai 2001);

— la loi du 11 décembre 2001 modifiant les articles 80, 471 et 472 du Code pénal et l'article 90ter, § 2, 8°, du Code d'instruction criminelle (*Moniteur belge* du 7 février 2002);

— la loi du 17 avril 2002 instaurant la peine de travail comme peine autonome en matière correctionnelle et de police (*Moniteur belge* du 7 mai 2002);

— la loi du 26 avril 2002 relative aux éléments essentiels du statut des membres du personnel des services de police et portant diverses autres dispositions relatives aux services de police (*Moniteur belge* du 30 avril 2002);

— la loi du 19 décembre 2002 portant extension des possibilités de saisie et de confiscation en matière pénale (*Moniteur belge* du 14 février 2003);

— la loi du 23 janvier 2003 relative à la mise en concordance des dispositions légales en vigueur avec la loi du 10 juillet 1996 portant abolition de la peine de mort et modifiant les peines criminelles (*Moniteur belge* du 13 mars 2003);

— la loi du 5 août 2003 relative aux violations graves du droit international humanitaire (*Moniteur belge* du 7 août 2003);

— la loi-programme du 22 décembre 2003 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2003);

— de wet van 1 juli 1964 tot bescherming van de maatschappij tegen abnormalen en gewoontemisdadigers (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 1964);

— de wet van 18 maart 1970 tot wijziging van het Strafwetboek, wat betreft de arbeidsprestaties van de veroordeelden (*Belgisch Staatsblad* van 21 maart 1970);

— de wet van 1 februari 1977 tot wijziging van de wet van 4 oktober 1867 op de verzachtende omstandigheden en van het Strafwetboek (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 1977);

— de wet van 31 januari 1980 houdende goedkeuring van de Benelux-Overeenkomst houdende eenvormige wet betreffende de dwangsom, en van de Bijlage (eenvormige wet betreffende de dwangsom), ondertekend te s-Gravenhage op 26 november 1973 (*Belgisch Staatsblad* van 20 februari 1980);

— de wet van 4 augustus 1986 houdende fiscale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 augustus 1986);

— de wet van 17 juli 1990 tot wijziging van de artikelen 42, 43 en 505 van het Strafwetboek en tot invoering van een artikel 43bis in hetzelfde Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 15 augustus 1990);

— de wet van 11 juli 1994 betreffende de politierechtbanken en houdende een aantal bepalingen betreffende de versnelling en de modernisering van de strafrechtspleging (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 1994);

— de wet van 10 juli 1996 tot afschaffing van de doodstraf en tot wijziging van de criminele straffen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 1996);

— de wet van 20 mei 1997 betreffende de internationale samenwerking inzake de tenuitvoerlegging van inbeslagnemingen en verbeurdverklaringen (*Belgisch Staatsblad* van 3 juli 1997);

— de wet van 4 mei 1999 tot invoering van de strafrechtelijke verantwoordelijkheid van rechtspersonen (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 1999);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000);

— de wet van 28 november 2000 betreffende de strafrechtelijke bescherming van minderjarigen (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2001);

— de wet van 29 april 2001 tot wijziging van verscheidene wetsbepalingen inzake de voogdij over minderjarigen (*Belgisch Staatsblad* van 31 mei 2001);

— de wet van 11 december 2001 tot wijziging van de artikelen 80, 471 en 472 van het Strafwetboek en artikel 90ter, § 2, 8°, van het Wetboek van strafvordering (*Belgisch Staatsblad* van 7 februari 2002);

— de wet van 17 april 2002 tot invoering van de werkstraf als autonome straf in correctionele zaken en in politiezaken (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2002);

— de wet van 26 april 2002 houdende de essentiële elementen van het statuut van de personeelsleden van de politiediensten en houdende diverse andere bepalingen met betrekking tot de politiediensten (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 2002);

— de wet van 19 december 2002 tot uitbreiding van de mogelijkheden tot inbeslagneming en verbeurdverklaring in strafzaken (*Belgisch Staatsblad* van 14 februari 2003);

— de wet van 23 januari 2003 houdende harmonisatie van de geldende wetsbepalingen met de wet van 10 juli 1996 tot afschaffing van de doodstraf en tot wijziging van de criminele straffen (*Belgisch Staatsblad* van 13 maart 2003);

— de wet van 5 augustus 2003 betreffende ernstige schendingen van het internationaal humanitair recht (*Belgisch Staatsblad* van 7 augustus 2003);

— de programmawet van 22 december 2003 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2003);

— la loi du 22 novembre 2004 supprimant l'interdiction légale (*Moniteur belge* du 9 décembre 2004);

— la loi de principes du 12 janvier 2005 concernant l'administration des établissements pénitentiaires ainsi que le statut juridique des détenus (*Moniteur belge* du 1^{er} février 2005);

— la loi du 10 août 2005 modifiant diverses dispositions en vue de renforcer la lutte contre la traite et le trafic des êtres humains et contre les pratiques des marchands de sommeil (*Moniteur belge* du 2 septembre 2005);

— la loi du 23 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005);

— la loi du 9 février 2006 modifiant le Code pénal en vue de renforcer la lutte contre les pratiques des marchands de sommeil (*Moniteur belge* du 28 février 2006);

— la loi du 15 mai 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction (*Moniteur belge* du 17 juillet 2006);

— la loi du 17 mai 2006 relative au statut juridique externe des personnes condamnées à une peine privative de liberté et aux droits reconnus à la victime dans le cadre des modalités d'exécution de la peine (*Moniteur belge* du 15 juin 2006);

— la loi du 8 juin 2006 réglant des activités économiques et individuelles avec des armes (*Moniteur belge* du 9 juin 2006).

Cette version coordonnée officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

— de wet van 22 november 2004 tot afschaffing van de wettelijke onbekwaamheid (*Belgisch Staatsblad* van 9 december 2004);

— de basiswet van 12 januari 2005 betreffende het gevangeniswezen en de rechtspositie van de gedetineerden (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2005);

— de wet van 10 augustus 2005 tot wijziging van diverse bepalingen met het oog op de versterking van de strijd tegen mensenhandel en mensensmokkel en tegen praktijken van huisjesmelkers (*Belgisch Staatsblad* van 2 september 2005);

— de wet van 23 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005);

— de wet van 9 februari 2006 tot wijziging van het Strafwetboek met het oog op de versterking van de strijd tegen de praktijken van huisjesmelkers (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2006);

— de wet van 15 mei 2006 tot wijziging van de wetgeving betreffende de jeugdbescherming en het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd (*Belgisch Staatsblad* van 17 juli 2006);

— de wet van 17 mai 2006 betreffende de externe rechtspositie van de veroordeelden tot een vrijheidsstraf en de aan het slachtoffer toegekende rechten in het raam van de strafuitvoerings-modaliteiten (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2006);

— de wet van 8 juni 2006 houdende regeling van economische en individuele activiteiten met wapens (*Belgisch Staatsblad* van 9 juni 2006).

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2007/00043]

Strafgesetzbuch, Buch I — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die inoffizielle koordinierte deutsche Fassung von Buch I des Strafgesetzbuches, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 25. März 1891 zur Ahndung der Anstiftung zum Begehen von Verbrechen oder Vergehen,
- das Gesetz vom 12. April 1894 über die Erstellung der Wählerlisten für die Gesetzgebenden Kammern,
- das Gesetz 15. Mai 1912 über den Schutz der Kinder,
- das Gesetz vom 23. August 1919 über die Untersuchungshaft, die mildernden Umstände und die Beteiligung des Geschwornenkollegiums an der Strafanwendung,
- das Gesetz vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Anormale und Gewohnheitsstraftäter,
- das Gesetz vom 28. Juli 1934 zur Ergänzung der Bestimmungen über die Teilnahme an den durch das Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Straftaten und zur Ahndung bestimmter öffentlicher Anstiftungen und systematischer Propaganda, die die Anwerbung und die Disziplin in der Armee beeinträchtigen,
- das Gesetz vom 1. Juli 1964 zum Schutz der Gesellschaft vor Anormalen und Gewohnheitsstraftätern,
- das Gesetz vom 18. März 1970 zur Abänderung des Strafgesetzbuches, was die Arbeitsleistungen der Verurteilten betrifft,
- das Gesetz vom 1. Februar 1977 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Oktober 1867 über die mildernden Umstände und des Strafgesetzbuches,
- das Gesetz vom 31. Januar 1980 zur Billigung des Benelux-Übereinkommens zur Festlegung eines einheitlichen Gesetzes über das Zwangsgeld und der Anlage (einheitliches Gesetz über das Zwangsgeld), unterzeichnet in Den Haag am 26. November 1973,
- das Gesetz vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen,
- das Gesetz vom 17. Juli 1990 zur Abänderung der Artikel 42, 43 und 505 des Strafgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 43bis in dasselbe Gesetzbuch,
- das Gesetz vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit,
- das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,
- das Gesetz vom 20. Mai 1997 über die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung von Sicherstellungen und Einziehungen,
- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen,
- das Gesetz 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- das Gesetz vom 28. November 2000 über den strafrechtlichen Schutz der Minderjährigen,
- das Gesetz vom 29. April 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Sachen Vormundschaft über Minderjährige,
- das Gesetz vom 11. Dezember 2001 zur Abänderung der Artikel 80, 471 und 472 des Strafgesetzbuches und von Artikel 90ter § 2 Nr. 8 des Strafprozessgesetzbuches,
- das Gesetz vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrekional- und Polizeisachen,
- das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. April 2004),
- das Gesetz vom 19. Dezember 2002 zur Erweiterung der Möglichkeiten der Beschlagnahme und Einziehung in Strafsachen,

- das Gesetz vom 23. Januar 2003 zur Anpassung der gültigen Gesetzesbestimmungen an das Gesetz vom 10. Juli 1996 zur Aufhebung der Todesstrafe und zur Abänderung der Kriminalstrafen,
 - das Gesetz vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2004),
 - das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003,
 - das Gesetz vom 22. November 2004 zur Aufhebung der gesetzlichen Entmündigung,
 - das Grundsatzgesetz vom 12. Januar 2005 über die Verwaltung der Strafanstalten und die Rechtsstellung der Inhaftierten,
 - das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schuggels und der Praktiken der Miethaie,
 - das Gesetz vom 23. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
 - das Gesetz vom 9. Februar 2006 zur Abänderung des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die Verstärkung der Bekämpfung der Praktiken der Miethaie,
 - das Gesetz vom 15. Mai 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben,
 - das Gesetz vom 17. Mai 2006 über die externe Rechtsstellung der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Personen und die dem Opfer im Rahmen der Strafvollstreckungsmodalitäten zuerkannten Rechte,
 - das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen.
- Diese inoffizielle koordinierte deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy erstellt worden.

STRAFGESETZBUCH

BUCH I — Straftaten und Bestrafung im Allgemeinen

KAPITEL I — Straftaten

Artikel 1 - Straftaten, die durch die Gesetze mit Kriminalstrafe bedroht sind, sind Verbrechen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Korrekionalstrafe bedroht sind, sind Vergehen.

Straftaten, die durch die Gesetze mit Polizeistrafe bedroht sind, sind Übertretungen.

Art. 2 - Keine Straftat kann mit Strafen geahndet werden, die nicht vor Begehung der Straftat durch das Gesetz angedroht waren.

Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt.

Art. 3 - Eine auf dem Staatsgebiet des Königreichs von Belgien oder Ausländern begangene Straftat wird gemäß den Bestimmungen der belgischen Gesetze geahndet.

Art. 4 - Eine außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs von Belgien oder Ausländern begangene Straftat wird in Belgien nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen geahndet.

Art. 5 - [Jede juristische Person ist strafrechtlich verantwortlich für die Straftaten, die wesensmäßig verbunden sind mit der Verwirklichung ihres Zwecks oder der Wahrnehmung ihrer Interessen, oder für diejenigen, aus deren konkreten Umständen hervorgeht, dass sie für ihre Rechnung begangen worden sind.

Wird eine juristische Person ausschließlich aufgrund des Auftretens einer identifizierten natürlichen Person verantwortlich gemacht, kann nur die Person, die den schwersten Fehler begangen hat, verurteilt werden. Hat die identifizierte natürliche Person den Fehler wissentlich und willentlich begangen, kann sie zusammen mit der verantwortlichen juristischen Person verurteilt werden.

Mit juristischen Personen werden gleichgestellt:

1. Gelegenheitsgesellschaften und stille Gesellschaften,
2. die in Artikel 2 Absatz 3 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften erwähnten sowie die in Gründung befindlichen Handelsgesellschaften,
3. zivilrechtliche Gesellschaften, die nicht die Form einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels können nicht als strafrechtlich verantwortliche juristische Personen angesehen werden: der Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, [die Mehrgemeindezonen,] die intrakommunalen territorialen Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen-Sozialhilfezentren.]

[Art. 5 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934) und wieder aufgenommen durch Art. 2 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 4 abgeändert durch Art. 133 des G. vom 26. April 2002 (B.S. vom 30. April 2002)]

Art. 6 - Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die besonderen Gesetze und Verordnungen weiterhin in allen nicht durch vorliegendes Gesetzbuch geregelten Angelegenheiten an.

KAPITEL II — Strafen

Abschnitt I — Verschiedene Arten von Strafen

Art. 7 - Auf Straftaten[, die von natürlichen Personen begangen werden,] sind folgende Strafen anwendbar:

In Kriminalsachen:

1. Zuchthausstrafe,
2. Haftstrafe.]

[In Korrekional- und Polizeisachen:

1. Gefängnisstrafe,
2. Arbeitsstrafe.

Die unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Strafen dürfen nicht zusammen angewandt werden.]

In Kriminal- und Korrekionalsachen:

1. Aberkennung bestimmter politischer und bürgerlicher Rechte,
2. [...]

In Kriminal-, Korrekional- und Polizeisachen:

1. Geldbuße,
2. Sondereinziehung.

[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999); Abs. 2 frühere Nummern 1 bis 4 ersetzt durch Nr. 1 und 2 durch Art. 4 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); früherer Absatz 3 ersetzt durch Abs. 3 und 4 durch Art. 2 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002); Abs. 5 Nr. 2 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

[Art. 7bis - Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangenen werden, sind folgende Strafen anwendbar:

In Kriminal-, Korrekional- und Polizeisachen:

1. Geldbuße,

2. Sondereinziehung; die in Artikel 42 Nr. 1 vorgesehene Sondereinziehung, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ausgesprochen wird, kann sich nur auf zivilrechtlich pfändbare Güter beziehen.

In Kriminal- und Korrekionalsachen:

1. Auflösung; sie kann nicht gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgesprochen werden,

2. Verbot, eine Tätigkeit auszuüben, die zum Zweck der juristischen Person gehört, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

3. Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen, mit Ausnahme der Niederlassungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben sind,

4. Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung.]

[Art. 7bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Abschnitt II — Kriminalstrafen

Art. 8 - [Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche Strafe oder eine Strafe auf Zeit.]

[Art. 8 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 9 - [Die Zuchthausstrafe auf Zeit wird ausgesprochen für eine Dauer von:

1. fünf bis zu zehn Jahren,

2. zehn bis zu fünfzehn Jahren,

3. fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

4. zwanzig bis zu dreißig Jahren.]

[Art. 9 ersetzt durch Art. 6 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 10 - [Haftstrafe ist eine lebenslängliche Strafe oder eine Strafe auf Zeit.]

[Art. 10 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 11 - [Die Haftstrafe auf Zeit wird ausgesprochen für eine Dauer von:

1. fünf bis zu zehn Jahren,

2. zehn bis zu fünfzehn Jahren,

3. fünfzehn bis zu zwanzig Jahren,

4. zwanzig bis zu dreißig Jahren.]

[Art. 11 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 12 - [Eine lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe wird nicht gegenüber Personen ausgesprochen, die zum Zeitpunkt des Verbrechens das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.]

[Art. 12 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und wieder aufgenommen durch Art. 19 des G. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 2. Juni 2006) - in Kraft ab dem 16. Oktober 2006 -]

Art. 13 - 14 - [...]

[Art. 13 und 14 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 15 - [...]

[Art. 15 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]

Art. 16 - 17 - [...]

[Art. 16 und 17 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 18 - [Ein auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthaus- oder Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren erkennender Entscheid wird auszugsweise abgedruckt und in der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen worden ist, und in derjenigen, wo der Entscheid erlassen worden ist, angeschlagen.]

[Art. 18 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 19 - [Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe, auf Zuchthausstrafe auf Zeit, auf Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren oder von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren erkennenden Entscheiden werden den Verurteilten ihre Titel, Dienstgrade und öffentlichen Funktionen, Ämter und Stellen, die sie bekleiden, aberkannt.

Wer zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren verurteilt worden ist, dem gegenüber kann der Assisenhof diese Aberkennung aussprechen.]

[Art. 19 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 20 - [...]

[Art. 20 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 21 - 24 - [...]

[Art. 21 bis 24 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 22. November 2004 (B.S. vom 9. Dezember 2004)]

Abschnitt III — Korrekionalgefängnisstrafe

Art. 25 - [Die Dauer der Korrekionalgefängnisstrafe beträgt, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, mindestens acht Tage und höchstens fünf Jahre. Sie beträgt höchstens zehn Jahre für ein mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von längerer Dauer oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen, das korrekionalisiert worden ist.]

Ein Tag Gefängnisstrafe dauert vierundzwanzig Stunden.

Ein Monat Gefängnisstrafe dauert dreißig Tage.

[Art. 25 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 26 - [...]

[Art. 26 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 27 - [...]

[Art. 27 aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]

Abschnitt IV — Polizeigeängnisstrafe

Art. 28 - Eine Gefängnisstrafe wegen einer Übertretung darf nicht weniger als einen Tag und nicht mehr als sieben Tage betragen, außer in den durch Gesetz ausgenommenen Fällen.

Art. 29 - [...]

[Art. 29 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

[Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte II, III und IV]

[Überschrift ersetzt durch Art. 1 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970)]

Art. 30 - Jegliche Haft, die verbüßt wurde, bevor die Verurteilung unanfechtbar geworden ist, und zwar infolge der dieser Verurteilung zugrunde liegenden Straftat, wird auf die Dauer der Freiheitsstrafen angerechnet.

Ab einem gemäß Art. 28 des G. vom 15. Mai 2006 (B.S. vom 2. Juni 2006) vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2009 lautet Art. 30 wie folgt:

«Art. 30 - Jegliche Haft, die verbüßt wurde, bevor die Verurteilung unanfechtbar geworden ist, und zwar infolge der dieser Verurteilung zugrunde liegenden Straftat, wird auf die Dauer der Freiheitsstrafen angerechnet.

Jegliche vorläufige Maßnahme zur Unterbringung in eine geschlossene Erziehungsabteilung, wie erwähnt in Artikel 52^{quater} des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens oder im Gesetz vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, wird unter derselben Bedingung auf die Dauer der Freiheitsstrafen angerechnet, zu denen die gemäß Artikel 57^{bis} des oben erwähnten Gesetzes vom 8. April 1965 verwiesene Person verurteilt worden ist.»

[Art. 30bis - Wer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, verbüßt seine Strafe in den vom König bestimmten Einrichtungen.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

[Art. 30ter - Wer [zu einer Zuchthausstrafe auf Zeit] oder zu einer Korrekionalgefängnisstrafe verurteilt worden ist, wird im Hinblick auf seine Neuerziehung und soziale Wiedereingliederung und zur Förderung seiner Berufsausbildung beschäftigt.

Für eine Beschäftigung außerhalb des Gebiets der Einrichtung, in der der Betreffende sich aufhält, ist seine Zustimmung erforderlich.

Wer zu einer Polizeigeängnisstrafe verurteilt worden ist, kann verpflichtet werden, sich an den gewöhnlichen Arbeiten der Einrichtung zu beteiligen.

Der König bestimmt die Freistellungen, die aufgrund der Art der Straftat oder der Beweggründe des Täters gebilligt werden können.

Er kann aufgrund des Alters oder des Gesundheitszustandes des Täters oder aufgrund anderer außergewöhnlicher Umstände Befreiung von der Arbeitsverpflichtung erteilen.

Der König bestimmt den Teil des Ertrags der Arbeit, der einem Reservefonds, dessen Zweckbestimmung und Verteilung Er regelt, zugeführt wird.]

[Früherer Art. 30bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970) und unnummeriert zu Art. 30ter durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); Abs. 1 abgeändert durch Art. 10 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Ab einem gemäß Art. 180 des G. vom 12. Januar 2005 (B.S. vom 1. Februar 2005) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 30ter wie folgt:

«[Art. 30ter] - [...]

[Früherer Art. 30bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 18. März 1970 (B.S. vom 21. März 1970), unnummeriert zu Art. 30ter durch Art. 13 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996) und aufgehoben durch Art. 169 Nr. 5 des G. vom 12. Januar 2005 (B.S. vom 1. Februar 2005), selbst ersetzt durch Art. 32 des G. vom 23. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005)]»

Abschnitt V — Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen

[Unterabschnitt I — Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen, die auf natürliche Personen anwendbar sind]

[Unterteilung Unterabschnitt I eingefügt durch Art. 5 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 31 - [Mit allen auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Haftstrafe oder auf Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder für eine längere Dauer erkennenden Entscheiden] wird den Verurteilten lebenslänglich das Recht aberkannt:

1. öffentliche Funktionen, Ämter oder Stellen zu bekleiden,
2. [...] gewählt zu werden,
3. jegliches Ehrenzeichen oder jeglichen Adelstitel zu tragen,
4. Geschworener oder Sachverständiger zu sein, als Urkundszeuge oder Bestätigungszeuge bei Beurkundungen aufzutreten, vor Gericht über einfache Auskünfte hinaus auszusagen,
5. [zum Vormund, Gegenvormund oder Kurator, außer wenn es sich um ihre eigenen Kinder handelt, bestellt zu werden oder das Amt eines gerichtlichen Pflegers oder vorläufigen Verwalters auszuüben,]
6. [eine Waffe oder Munition herzustellen, umzubauen, instand zu setzen, zu überlassen, zu besitzen, mitzuführen, zu befördern, einzuführen, auszuführen oder durchzuführen oder in den Streitkräften zu dienen.]

[Art. 31 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 14 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996); einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 130 des G. vom 12. April 1894 (B.S. vom 15. April 1894); einziger Absatz Nr. 5 ersetzt durch Art. 73 des G. vom 29. April 2001 (B.S. vom 31. Mai 2001); einziger Absatz Nr. 6 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 8. Juni 2006 (B.S. vom 9. Juni 2006)]

Art. 32 - Wer zu einer Zuchthausstrafe [von fünf bis zu zehn Jahren] oder zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist, dem können die Assisenhöfe die Ausübung der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Rechte lebenslänglich oder für zehn bis zu zwanzig Jahre ganz oder teilweise aberkennen.

[Art. 32 abgeändert durch Art. 11 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003)]

Art. 33 - Wer zu einer Korrekionalstrafe verurteilt worden ist, dem können die Gerichtshöfe und Gerichte in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen die Ausübung der in Artikel 31 aufgezählten Rechte für eine Dauer von fünf bis zu zehn Jahren ganz oder teilweise aberkennen.

Art. 34 - Die in der verurteilenden Entscheidung oder im Verurteilungsentscheid festgesetzte Dauer der Aberkennung läuft ab dem Tag, an dem der Verurteilte seine Strafe verbüßt hat oder seine Strafe verjährt ist.

Außerdem wird die Aberkennung an dem Tage wirksam, an dem die kontradiktorisch oder im Versäumniswege ergangene Verurteilung unanfechtbar geworden ist.

[Die Aberkennung, die einem Verurteilten gegenüber ausgesprochen worden ist, dem in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung ein Gesamt- oder Teilaufschub der Vollstreckung seiner Strafe gewährt worden ist, läuft ab dem Tag, an dem der Aufschub beginnt und solange er nicht widerrufen wird.]

[Art. 34 Abs. 3 eingefügt durch Art. 380 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

[Unterabschnitt II — Gemeinsame Strafen für Verbrechen und Vergehen,
die auf juristische Personen anwendbar sind]

[Unterteilung Unterabschnitt II eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 35 - [Die Auflösung kann vom Gericht ausgesprochen werden, wenn die juristische Person vorsätzlich gegründet worden ist, um strafbare Tätigkeiten auszuüben, für die sie verurteilt wird, oder wenn ihr Zweck vorsätzlich missbraucht worden ist, um solche Tätigkeiten auszuüben.

Spricht das Gericht die Auflösung aus, verweist es die Sache an das Gericht, das zuständig ist, um über die Liquidation der juristischen Person zu erkennen.]

[Art. 35 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930) und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 36 - [In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht das vorläufige oder endgültige Verbot aussprechen, eine Tätigkeit auszuüben, die zum Zweck der juristischen Person gehört.]

[Art. 36 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930) und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 37 - [In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht die vorläufige oder endgültige Schließung einer oder mehrerer Niederlassungen der juristischen Person aussprechen.]

[Art. 37 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930) und wieder aufgenommen durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

[Art. 37bis - In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann das Gericht die Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung zu Lasten des Verurteilten aussprechen.]

[Art. 37bis eingefügt durch Art. 6 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

[Abschnitt Vbis - Arbeitsstrafe

[Abschnitt Vbis mit den Artikeln 37ter bis 37quinquies eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002)]

Art. 37ter - § 1 - Ist eine Tat mit einer Polizei- oder Korrekionalstrafe zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Arbeitsstrafe auferlegen. Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Strafrahmen und im gesetzlichen Rahmen, durch den es mit der Sache befasst ist, eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße, die im Falle der Nichtableistung der Arbeitsstrafe zur Anwendung kommen kann.

Eine Arbeitsstrafe kann nicht verhängt werden für Taten, die erwähnt sind:

- in Artikel 347bis,
- in den Artikeln 375 bis 377,
- in den Artikeln 379 bis 386ter, wenn die Taten an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,
- in den Artikeln 393 bis 397,
- in Artikel 475.

§ 2 - Die Dauer einer Arbeitsstrafe beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreihundert Stunden. Eine Arbeitsstrafe von fünfundvierzig oder weniger Stunden ist eine Polizeistrafe. Eine Arbeitsstrafe von mehr als fünfundvierzig Stunden ist eine Korrekionalstrafe.

Die Arbeitsstrafe muss binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, abgeleistet werden. Die Bewährungskommission kann diese Frist von Amts wegen oder auf Anfrage des Verurteilten verlängern.

§ 3 - Wird eine Arbeitsstrafe vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Es kann eine Arbeitsstrafe nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat.

Weigert sich das Gericht, eine Arbeitsstrafe auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 4 - Das Gericht bestimmt die Dauer der Arbeitsstrafe und kann Hinweise geben in Bezug auf den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe.

Ab einem gemäß Art. 109 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006) vom König festzulegendem Datum und spätestens am 1. Juni 2008 lautet Art. 37ter wie folgt:

«Art. 37ter - § 1 - Ist eine Tat mit einer Polizei- oder Korrekionalstrafe zu ahnden, kann das Gericht als Hauptstrafe eine Arbeitsstrafe auferlegen. Das Gericht bestimmt in dem für die Straftat vorgesehenen Strafrahmen und im gesetzlichen Rahmen, durch den es mit der Sache befasst ist, eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße, die im Falle der Nichtableistung der Arbeitsstrafe zur Anwendung kommen kann.

Eine Arbeitsstrafe kann nicht verhängt werden für Taten, die erwähnt sind:

- in Artikel 347bis,
- in den Artikeln 375 bis 377,
- in den Artikeln 379 bis [387], wenn die Taten an Minderjährigen oder mittels Minderjähriger begangen worden sind,
- in den Artikeln 393 bis 397,
- in Artikel 475.

§ 2 - Die Dauer einer Arbeitsstrafe beträgt mindestens zwanzig und höchstens dreihundert Stunden. Eine Arbeitsstrafe von fünfundvierzig oder weniger Stunden ist eine Polizeistrafe. Eine Arbeitsstrafe von mehr als fünfundvierzig Stunden ist eine Korrekionalstrafe.

Die Arbeitsstrafe muss binnen zwölf Monaten nach dem Tag, an dem die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist, abgeleistet werden. Die Bewährungskommission kann diese Frist von Amts wegen oder auf Anfrage des Verurteilten verlängern.

§ 3 - Wird eine Arbeitsstrafe vom Gericht erwogen, von der Staatsanwaltschaft beantragt oder vom Angeklagten angefragt, klärt das Gericht den Angeklagten vor der Schließung der Verhandlung über die Tragweite einer solchen Strafe auf und hört seine Bemerkungen an. Das Gericht kann hierbei auch den Interessen der eventuellen Opfer Rechnung tragen. Es kann eine Arbeitsstrafe nur aussprechen, wenn der Angeklagte in der Sitzung anwesend oder vertreten ist und nachdem Letzterer persönlich oder durch seinen Beistand sein Einverständnis gegeben hat.

Weigert sich das Gericht, eine Arbeitsstrafe auszusprechen, hat es seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 4 - Das Gericht bestimmt die Dauer der Arbeitsstrafe und kann Hinweise geben in Bezug auf den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe.

[Art. 37ter Abs. 2 dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 103 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006)]»

Art. 37quater - § 1 - Der Verurteilte leistet die Arbeitsstrafe kostenlos ab während der freien Zeit, über die er neben seinen eventuellen schulischen oder beruflichen Tätigkeiten verfügt.

Die Arbeitsstrafe darf nur bei öffentlichen Dienststellen des Staates, der Gemeinden, der Provinzen, der Gemeinschaften und der Regionen abgeleistet werden oder bei Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht oder bei Stiftungen mit sozialer, wissenschaftlicher oder kultureller Zielsetzung.

Die Arbeitsstrafe darf nicht aus einer Tätigkeit bestehen, die in der bestimmten öffentlichen Dienststelle oder Vereinigung gewöhnlich von entlohnten Arbeitnehmern ausgeführt wird.

§ 2 - In Hinblick auf die Anwendung von Artikel 37ter können die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsrichter, die Untersuchungsgerichte und die erkennenden Gerichte die Abteilung des Dienstes der Justizhäuser des Justizministeriums im Gerichtsbezirk des Wohnortes des Beschuldigten, des Angeklagten oder des Verurteilten mit der Erstellung eines kurzen Informationsberichts und/oder der Durchführung einer Sozialuntersuchung beauftragen.

§ 3 - Jede Bezirksabteilung des Dienstes der Justizhäuser des Justizministeriums erstellt monatlich einen Bericht über das im Bezirk bestehende Angebot an verfügbaren Stellen, wo die Arbeitsstrafe abgeleistet werden kann. Die Abteilung übermittelt dem Präsidenten des Gerichts Erster Instanz und dem Prokurator des Königs des betreffenden Bezirks und - auf einfache Anfrage - jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, eine Kopie dieses Berichts.

Art. 37quinquies - § 1 - Wer gemäß Artikel 37ter zu einer Arbeitsstrafe verurteilt worden ist, wird von einem Justizassistenten des Dienstes der Justizhäuser des Justizministeriums, der für den Gerichtsbezirk des Wohnortes des Verurteilten zuständig ist, begleitet.

Die Ableistung der Arbeitsstrafe wird von der Bewährungskommission des Wohnortes des Verurteilten, der der Justizassistent Bericht erstattet, überwacht.

§ 2 - Ist die richterliche Entscheidung, durch die eine Arbeitsstrafe ausgesprochen wird, rechtskräftig geworden, übermittelt der Greffier binnen vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung davon an den Vorsitzenden der zuständigen Bewährungskommission und an die Abteilung des Dienstes der Justizhäuser des Justizministeriums im Gerichtsbezirk, die unverzüglich den in § 1 erwähnten Justizassistenten bestellt. Die Identität des Justizassistenten wird der Bewährungskommission schriftlich mitgeteilt; diese setzt binnen sieben Werktagen den Verurteilten per Einschreibesendung und gegebenenfalls dessen Beistand per einfachen Brief davon in Kenntnis.

§ 3 - Nach Anhörung des Verurteilten und unter Berücksichtigung seiner Bemerkungen bestimmt der Justizassistent - unter Beachtung der in Artikel 37ter § 4 erwähnten Hinweise - den konkreten Inhalt der Strafe, und dies unter der Kontrolle der Bewährungskommission, die diesen Inhalt jederzeit von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Ersuchen des Verurteilten - ebenfalls unter Beachtung der in Artikel 37ter § 4 erwähnten Hinweise - präzisieren und anpassen kann.

Der Justizassistent notifiziert dem Verurteilten den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe per Einschreibesendung und informiert den Beistand des Verurteilten, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungskommission binnen drei Tagen, Samstag, Sonntag und Feiertage ausgenommen, schriftlich darüber.

§ 4 - Wird die Arbeitsstrafe nicht oder nur teilweise abgeleistet, setzt der Justizassistent die Bewährungskommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die Kommission lädt den Verurteilten mehr als zehn Tage vor dem für die Behandlung der Sache anberaumten Datum per Einschreibesendung vor und setzt dessen Beistand davon in Kenntnis. Die Akte der Kommission wird dem Verurteilten und seinem Beistand während fünf Tagen zur Verfügung gestellt.

Die ohne Anwesenheit der Staatsanwaltschaft tagende Bewährungskommission verfasst, je nach Fall, einen kurzen oder mit Gründen versehenen Bericht im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe.

Der Bericht wird dem Verurteilten per Einschreibesendung und der Staatsanwaltschaft, dem Justizassistenten und gegebenenfalls dem Beistand des Verurteilten per einfachen Brief notifiziert.

In diesem Falle kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, die in der richterlichen Entscheidung vorgesehene Gefängnisstrafe oder Geldbuße - unter Berücksichtigung der durch den Verurteilten bereits abgeleisteten Arbeitsstrafe - zu vollstrecken.]

Abschnitt VI — Gemeinsame Strafen für die drei Arten von Straftaten

[Unterabschnitt I — Die auf natürliche Personen anwendbare Geldbuße]

[Unterteilung Unterabschnitt I eingefügt durch Art. 7 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 38 - Die Geldbuße für eine Übertretung beträgt, außer in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen, mindestens 1 und höchstens 25 [EUR].

Die Geldbuße für ein Verbrechen oder Vergehen beträgt mindestens 26 [EUR].

Die Geldbußen werden zugunsten des Staates eingetrieben.

[Art. 38 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 39 - Werden verschiedene Personen wegen einer selben Straftat verurteilt, wird die Geldbuße gegen jede Person persönlich ausgesprochen.

Art. 40 - In Ermangelung der Zahlung der Geldbuße innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Entscheid oder Urteil, wenn er/es kontradiktorisch ergangen ist, oder ab der Zustellung des Entscheids oder Urteils, wenn er/es im Versäumniswege ergangen ist, kann die Geldbuße durch eine Gefängnisstrafe ersetzt werden, deren Dauer durch die verurteilende Entscheidung oder den Verurteilungsentscheid festgesetzt wird und die für Personen, die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, sechs Monate, für Personen, die wegen eines Vergehens verurteilt worden sind, drei Monate und für Personen, die wegen einer Übertretung verurteilt worden sind, drei Tage nicht übersteigen darf.

Wer zu einer Ersatzgefängnisstrafe verurteilt worden ist, kann in der Einrichtung, in der er die Hauptstrafe verbüßt hat, gefangen gehalten werden.

Ist nur eine Geldbuße ausgesprochen worden, wird die wegen Nichtzahlung zu verbüßende Gefängnisstrafe je nach Art der Verurteilung einer Korrekionalgefängnisstrafe oder einer Polizeigegefängnisstrafe gleichgesetzt.

Art. 41 - In allen Fällen kann der Verurteilte durch Zahlung der Geldbuße die Gefängnisstrafe abwenden; er kann sich den gegen sein Vermögen gerichteten Vollstreckungsmaßnahmen jedoch nicht dadurch entziehen, dass er sich erbieht, die Gefängnisstrafe zu verbüßen.

[Unterabschnitt II — Die auf juristische Personen anwendbare Geldbuße]

[*Unterabschnitt II mit Art. 41bis eingefügt durch Art. 8 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)*]

Art. 41bis - § 1 - Auf Straftaten, die von juristischen Personen begangen werden, sind folgende Geldbußen anwendbar:

In Kriminal- und Korrekionalen:

— wenn das Gesetz für die Tat eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vorsieht: eine Geldbuße von 240.000 bis zu 720.000 [EUR],

— wenn das Gesetz für die Tat eine Freiheitsstrafe und eine Geldbuße oder nur eine dieser Strafen vorsieht: eine Mindestgeldbuße von 500 [EUR] multipliziert mit der Anzahl Monate der Mindestfreiheitsstrafe, ohne dass sie die für die Tat vorgesehene Mindestgeldbuße unterschreiten darf; die Höchstgeldbuße beträgt 2.000 [EUR] multipliziert mit der Anzahl Monate der Höchstfreiheitsstrafe, ohne dass sie das Doppelte der für die Tat vorgesehenen Höchstgeldbuße unterschreiten darf,

— wenn das Gesetz für die Tat nur eine Geldbuße vorsieht: die für die Tat vorgesehene Mindest- und Höchstgeldbuße.

In Polizeisachen:

— eine Geldbuße von 25 bis zu 250 [EUR].]

§ 2 - Für die Festsetzung der in § 1 vorgesehenen Strafe sind die Bestimmungen von Buch I anwendbar.

[*Art. 41 § 1 Abs. 2 erster und zweiter Gedankenstrich und Abs. 3 einziger Gedankenstrich abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -*]

[Unterabschnitt III — Sondereinziehung]

[*Unterteilung Unterabschnitt III eingefügt durch Art. 9 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)*]

Art. 42 - Die Sondereinziehung wird angewandt:

1. auf die Sachen, die Gegenstand der Straftat waren, und auf diejenigen, die zu ihrer Begehung gedient haben oder dazu bestimmt waren, sofern sie Eigentum des Verurteilten sind;

2. auf die durch die Straftat hervorgebrachten Sachen,

[3. auf die Vermögensvorteile, die unmittelbar aus der Straftat gezogen wurden, auf die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und auf die Einkünfte aus diesen investierten Vorteilen.]

[*Art. 42 einziger Absatz Nr. 3 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990)*]

Art. 43 - Bei einem Verbrechen oder Vergehen wird die [auf die in Artikel 42 Nr. 1 und 2 erwähnten Sachen anwendbare] Sondereinziehung immer ausgesprochen.

Bei einer Übertretung wird sie nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ausgesprochen.

[*Art. 43 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990)*]

Art. 43bis - [Die auf die in Artikel 42 Nr. 3 erwähnten Sachen anwendbare Sondereinziehung kann vom Richter in jedem Fall ausgesprochen werden, jedoch nur, insofern sie vom Prokurator des Königs schriftlich beantragt wird.]

Können die Sachen nicht im Vermögen des Verurteilten aufgefunden werden, veranschlagt der Richter ihren Geldwert und erstreckt sich die Einziehung auf einen diesem Wert entsprechenden Geldbetrag.

Gehören die eingezogenen Sachen der Zivilpartei, werden sie ihr zurückgegeben. Die eingezogenen Sachen werden ihr ebenfalls zuerkannt, wenn der Richter ihre Einziehung aus dem Grund ausgesprochen hat, dass sie Güter und Werte bilden, die vom Verurteilten an die Stelle der Sachen, die der Zivilpartei gehören, eingesetzt worden sind, oder dass sie den Gegenwert solcher Sachen im Sinne von Absatz 2 des vorliegenden Artikels bilden.

Jeglicher andere Dritte, der einen Anspruch auf die eingezogenen Sachen erhebt, kann diesen Anspruch binnen der Frist und gemäß den Modalitäten, die der König festlegt, geltend machen.]

[*Art. 43bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 17. Juli 1990 (B.S. vom 15. August 1990); Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003)*]

Art. 43ter - Die Sondereinziehung, die auf die [in Artikel 42, 43bis und 43quater] erwähnten Sachen anwendbar ist, kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn diese Sachen sich außerhalb des belgischen Staatsgebiets befinden.]

[*Art. 43ter eingefügt durch Art. 12 des G. vom 20. Mai 1997 (B.S. vom 3. Juli 1997) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003)*]

[**Art. 43quater** - § 1 - Unbeschadet von Artikel 43bis Absatz 3 und 4 können die in § 2 erwähnten Vermögensvorteile, die Güter und Werte, die an ihre Stelle getreten sind, und die Einkünfte aus den investierten Vorteilen, die im Vermögen einer Person aufgefunden werden oder sich in deren Besitz befinden, auf Antrag des Prokurators des Königs eingezogen werden oder kann diese Person zur Zahlung eines Betrags, den der Richter als Gegenwert dieser Sachen veranschlagt, verurteilt werden, wenn sie schuldig gesprochen worden ist:

a) [entweder wegen einer oder mehrerer Straftaten erwähnt:

1. in Artikel 136sexies und in Artikel 136septies Nr. 1,

2. in den Artikeln 246 bis 251 und in Artikel 323,

[2bis. in den Artikeln 433sexies, 433septies[, 433octies, 433undecies und 433duodecies],]

3. in den Artikeln 504bis und 504ter und in Artikel 323,

4. in Artikel 2bis § 1 des Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln, sofern die Taten sich auf die Einfuhr, die Ausfuhr, die Herstellung, den Verkauf oder das Anbieten zum Verkauf der in diesem Artikel erwähnten Mittel und Stoffe beziehen, oder § 3 Buchstabe b) oder § 4 Buchstabe b) desselben Gesetzes,

5. [in den Artikel 77ter, 77quater et 77quinquies] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

6. in Artikel 10 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, beta-adrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren,]

b) oder wegen in Artikel 324ter vorgesehener Straftaten oder wegen einer oder mehrerer Straftaten, wenn sie im Rahmen einer wie in Artikel 324bis definierten kriminellen Organisation begangen worden sind, erwähnt:

1. in den Artikeln 379 oder 380,

2. in den Artikeln 468, 469, 470, 471 oder 472,

3. in Artikel 475,

4. in den Artikeln 477, 477bis, 477ter, 477quater, 477quinquies, 477sexies oder 488bis,

5. in Artikel 505, mit Ausnahme der durch Artikel 42 Nr. 1 gedeckten Sachen,

6. in Artikel 10 des Gesetzes vom 5. August 1991 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie,

7. in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 12. April 1974 über bestimmte Verrichtungen in Bezug auf Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, anabolisierender, beta-adrenergischer, antiinfektiöser, antiparasitärer und entzündungshemmender Wirkung, was die Straftaten betrifft, die in Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln geahndet werden,

8. in den Artikeln 3 und 5 des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1990 über bestimmte beta-adrenergische Substanzen, was die Straftaten betrifft, die in Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel geahndet werden,

c) oder wegen mehrerer Straftaten, die zusammen verfolgt werden und deren Schwere, Zweck und Abstimmung aufeinander es dem Gericht erlauben, unbestreitbar und zwingend zu entscheiden, dass diese Taten im Rahmen einer schweren und organisierten Steuerhinterziehung begangen worden sind, für die besonders komplexe Mechanismen und Verfahren von internationalem Umfang verwendet wurden.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Einziehung kann gegen die Täter, Mittäter und Komplizen ausgesprochen werden, die wegen einer oder mehrerer im vorliegenden Artikel aufgezählter Straftaten und unter den in § 1 festgelegten Bedingungen verurteilt wurden, wenn der Verurteilte über einen relevanten Zeitraum zusätzliche Vermögensvorteile erlangt hat, obgleich schwerwiegende und konkrete Indizien bestehen, dass diese Vorteile aus der Straftat, für die er verurteilt worden ist, oder aus identischen Taten hervorgehen, und er das Gegenteil nicht glaubwürdig hat darstellen können.

Das Gegenteil kann ebenfalls glaubwürdig dargestellt werden von jeglichem Dritten, der behauptet, ein Anrecht auf diese Vorteile zu haben.

§ 3 - Als relevanten Zeitraum im Sinne des vorliegenden Artikels wird der Zeitraum angesehen, der fünf Jahre vor der Beschuldigung der Person beginnt und mit dem Tag der Verkündung endet.

Die in § 2 erwähnten schwerwiegenden und konkreten Indizien können aus allen glaubwürdigen Sachverhalten geschöpft werden, die dem Gericht ordnungsgemäß vorgebracht worden sind und die auf ein beträchtliches Missverhältnis zwischen einerseits dem von der Staatsanwaltschaft zu beweisenden zeitweiligen oder ständigen Zuwachs des Vermögens und der Ausgaben des Verurteilten während des relevanten Zeitraums und andererseits dem zeitweiligen oder ständigen Zuwachs des Vermögens und der Ausgaben des Verurteilten während dieses Zeitraums, von denen der Verurteilte glaubwürdig darstellen kann, dass sie nicht aus den Taten, für die er verurteilt worden ist, oder aus identischen Taten hervorgehen, hinweisen.

Unter identischen Taten versteht man Taten mit einer in § 1 erwähnten Qualifizierung, die:

a) entweder dieselbe Qualifizierung haben wie die Straftat, die Gegenstand der Verurteilung ist,

b) oder eine ähnliche Qualifizierung haben, vorausgesetzt, dass diese Qualifizierung unter derselben Rubrik von § 1 Buchstabe a) aufgeführt ist wie die Straftat, die Gegenstand der Verurteilung ist.

Wenn das Gericht die Sondereinziehung im Sinne des vorliegenden Artikels anordnet, kann es beschließen, einen von ihm selbst festzulegenden Teil des relevanten Zeitraums oder der Einkünfte, Güter oder Werte nicht zu berücksichtigen, wenn es eine solche Maßnahme für angebracht erachtet, um den Verurteilten nicht einer übermäßig schweren Strafe zu unterwerfen.

§ 4 - Das Vermögen, über das eine kriminelle Organisation verfügt, muss unter Vorbehalt der Rechte gutgläubiger Dritter eingezogen werden.]

[*Art. 43quater eingefügt durch Art. 4 des G. vom 19. Dezember 2002 (B.S. vom 14. Februar 2003); § 1 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz Nr. 2bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 9. Februar 2006 (B.S. vom 28. Februar 2006); einziger Absatz Buchstabe a) einziger Absatz Nr. 5 abgeändert durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005)]*

KAPITEL III — *Andere Verurteilungen, die wegen Verbrechen, Vergehen
oder Übertretungen ausgesprochen werden können*

Art. 44 - Eine Verurteilung zu den durch das Gesetz angedrohten Strafen wird immer ungeachtet der Rückgaben und des Schadenersatzes ausgesprochen, die den Parteien möglicherweise geschuldet werden.

Art. 45 - Wird der Schadenersatz nicht durch das Gesetz geregelt, setzt der Gerichtshof oder das Gericht den Betrag des Schadenersatzes fest, ohne jedoch beschließen zu dürfen, dass dieser - und sei es mit dem Einverständnis der geschädigten Partei - irgendeinem wohltätigen Zweck zugewiesen wird.

Art. 46 - 48 - [...]

[Art. 46 bis 48 aufgehoben durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 31. Januar 1980 (B.S. vom 20. Februar 1980)]

Art. 49 - Reicht das Vermögen des Verurteilten nicht aus, um die Verurteilungen zu einer Geldbuße, zu Rückgaben und zu Schadenersatz zu decken, haben die beiden letztgenannten Verurteilungen Vorrang.

Bei Zusammentreffen der Geldbuße mit den dem Staat geschuldeten Gerichtskosten werden die vom Verurteilten geleisteten Zahlungen zuerst auf diese Gerichtskosten angerechnet.

Art. 50 - Alle wegen einer selben Straftat verurteilten Personen haften gesamtschuldnerisch für die Rückgaben und den Schadenersatz.

Sie haften gesamtschuldnerisch für die Kosten, wenn sie durch ein selbes Urteil oder einen selben Entscheid verurteilt worden sind.

Der Richter kann jedoch alle oder einige der Verurteilten von der gesamtschuldnerischen Haftung befreien, indem er die Gründe für diese Befreiung angibt und den von jedem persönlich zu tragenden Anteil an den Kosten festlegt.

Durch verschiedene Urteile oder Entscheide verurteilte Personen haften nur gesamtschuldnerisch für die Kosten, die ihnen durch gemeinsame Verfolgungshandlungen entstanden sind.

[Art. 50bis - Niemand kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden für die Zahlung einer Geldbuße, zu der eine andere Person verurteilt wird, wenn er wegen derselben Tat verurteilt wird.]

[Art. 50bis eingefügt durch Art. 10 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

KAPITEL IV — *Versuch eines Verbrechens oder Vergehens*

Art. 51 - Strafbare Versuch liegt vor, wenn die Absicht, ein Verbrechen oder Vergehen zu begehen, zum Ausdruck gekommen ist durch äußere Handlungen, die einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens darstellen und nur infolge von Umständen, die vom Willen des Täters unabhängig waren, eingestellt worden sind oder ihre Wirkung verfehlt haben.

Art. 52 - Der Versuch eines Verbrechens wird mit der Strafe geahndet, die gemäß den Artikeln 80 und 81 unmittelbar unter der für das Verbrechen selbst angedrohten Strafe liegt.

Art. 53 - Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und mit welchen Strafen der Versuch eines Vergehens geahndet wird.

KAPITEL V — *Rückfall*

Art. 54 - [Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Verbrechen begeht, das mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist, kann zu einer Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.

Ist das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht, kann der Schuldige zu einer Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren verurteilt werden.

Er wird zu mindestens siebzehn Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, wenn das Verbrechen mit Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren bedroht ist.]

[Art. 54 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 55 - Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Verbrechen begeht, das mit Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren bedroht ist, kann zu einer Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren verurteilt werden.

Ist das Verbrechen mit Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren bedroht, kann der Schuldige zu einer [Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] verurteilt werden.

Er wird zu mindestens siebzehn Jahren Haftstrafe verurteilt, wenn das Verbrechen mit [Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren] bedroht ist.

[Art. 55 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 56 - Wer nach einer Verurteilung zu einer Kriminalstrafe ein Vergehen begeht, kann mit dem Doppelten der für das Vergehen angedrohten Höchststrafe bestraft werden.

Dieselbe Strafe kann bei einer früheren Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte das neue Vergehen begangen hat, bevor fünf Jahre seit der Verbüßung oder Verjährung seiner Strafe vergangen sind.

[...]

[Art. 56 Abs. 3 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

Art. 57 - Die für den Rückfall festgelegten Regeln werden gemäß den vorhergehenden Artikeln angewandt, wenn früher von einem Militärgericht wegen einer Tat, die durch die gewöhnlichen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert wird, eine Verurteilung zu einer in diesen Gesetzen angedrohten Strafe ausgesprochen worden ist.

Ist wegen dieser Tat eine von den Militärgesetzen angedrohte Strafe ausgesprochen worden, berücksichtigen die Gerichtshöfe und Gerichte bei der Beurteilung des Rückfalls nur die Mindeststrafe, die die durch das erste Urteil geahndete Tat nach den gewöhnlichen Strafgesetzen zur Folge haben konnte.

KAPITEL VI — *Zusammentreffen mehrerer Straftaten*

Art. 58 - Wer mehrerer Übertretungen für schuldig befunden wird, wird mit einer Strafe für jede dieser Übertretungen belegt.

[Wenn Arbeitsstrafen ausgesprochen werden, darf ihre Dauer höchstens dreihundert Stunden betragen.]

[Art. 58 Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002)]

Art. 59 - Bei Zusammentreffen eines oder mehrerer Vergehen mit einer oder mehreren Übertretungen werden alle Geldbußen[, Arbeitsstrafen] und Korrekzionalgefängnisstrafen im Rahmen der im folgenden Artikel festgelegten Grenzen kumuliert.

[Art. 59 abgeändert durch Art. 5 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002)]

Art. 60 - [Bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen werden die Strafen kumuliert, ohne dass sie jedoch das Doppelte des Höchstmaßes der schwersten Strafe übersteigen dürfen. In keinem Fall darf diese Strafe zwanzig Jahre Gefängnisstrafe [oder dreihundert Stunden Arbeitsstrafe] übersteigen.]

[Art. 60 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 1. Februar 1977 (B.S. vom 19. Februar 1977) und abgeändert durch Art. 6 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002)]

Art. 61 - Bei Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem oder mehreren Vergehen oder mit einer oder mehreren Übertretungen wird nur die für das Verbrechen angedrohte Strafe ausgesprochen.

Art. 62 - Bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen wird nur die schwerste Strafe ausgesprochen. Diese Strafe kann sogar um fünf Jahre über das Höchstmaß hinaus erhöht werden, wenn sie in [Zuchthausstrafe auf Zeit oder Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer] besteht.

[Art. 62 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 63 - [Die schwerste Strafe ist diejenige, deren Dauer die längere ist. Sind die Strafen von gleicher Dauer, gilt die Zuchthausstrafe gegenüber der Haftstrafe als die schwerere.]

[Art. 63 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 64 - Die wegen mehrerer Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochenen Sondereinziehungsstrafen werden immer kumuliert.

Art. 65 - [Wenn eine selbe Tat mehrere Straftaten darstellt oder wenn unterschiedliche Straftaten, die gleichzeitig demselben Tatsachengericht vorgelegt werden, die aufeinanderfolgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, wird alleine die schwerste Strafe ausgesprochen.]

Wenn der Tatsachenrichter feststellt, dass Straftaten, die bereits vorher Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung waren, und andere bei ihm anhängige Taten, die - ihr Nachweis vorausgesetzt - dieser Entscheidung vorausgehen und zusammen mit den ersten Straftaten die aufeinanderfolgend durchgeführte und fortgesetzte Verwirklichung desselben Straftatsvorsatzes darstellen, berücksichtigt er bei der Strafzumessung die bereits ausgesprochenen Strafen. Wenn diese ihm für eine gerechte Ahndung aller Straftaten ausreichend erscheinen, spricht er sich über die Schuldfrage aus und verweist in seiner Entscheidung auf die bereits ausgesprochenen Strafen. Die Gesamtheit der in Anwendung dieses Artikels ausgesprochenen Strafen darf nicht über dem Höchstmaß der schwersten Strafe liegen.]

[Art. 65 ersetzt durch Art. 45 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

KAPITEL VII — *Teilnahme mehrerer Personen an einem selben Verbrechen oder Vergehen*

Art. 66 - Als Täter eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

wer ein Verbrechen oder Vergehen ausgeführt hat oder an dessen Ausführung unmittelbar mitgewirkt hat,

wer durch irgendeine Handlung bei der Ausführung derartiger Hilfe geleistet hat, dass ohne seinen Beistand das Verbrechen oder Vergehen nicht hätte begangen werden können,

wer durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Autoritäts- oder Machtmissbrauch, strafwürdige Machenschaften oder strafwürdige Arglist dieses Verbrechens oder Vergehens unmittelbar angestiftet hat,

[[wer durch Reden in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten oder durch irgendwelche Schriften, Drucksachen, Bilder oder Sinnbilder, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Verkauf angeboten oder den Blicken der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, unmittelbar zur Begehung der Tat angestiftet hat, ungeachtet] der durch das Gesetz für die Anstifter von Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafen, selbst für den Fall, dass diese Anstiftungen wirkungslos geblieben sind.]

[Art. 66 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 25. März 1891 (B.S. vom 26. März 1891) und abgeändert durch Art. 1 römisch I des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934)]

Art. 67 - Als Komplize eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

wer Anleitungen zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gegeben hat,

wer Waffen, Werkzeuge oder jegliches andere Mittel, das zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gedient hat, beschafft hat, wohl wissend, dass sie hierzu dienen sollten,

wer abgesehen von dem in Artikel 66 Absatz 3 vorgesehenen Fall dem Täter oder den Tätern wissentlich Hilfe oder Beistand geleistet hat bei den Taten, die die Begehung der Verbrechen oder Vergehen vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben.

Art. 68 - Wer in Kenntnis des kriminellen Verhaltens von Straftätern, die Straßenraub oder Gewalttätigkeiten gegen die Staatssicherheit, den Landfrieden, Personen oder Eigentum begehen, ihnen gewohnheitsmäßig Unterkunft, Unterschlupf oder Versammlungsort gewährt, wird als ihr Komplize bestraft.

Art. 69 - Der Komplize eines Verbrechens wird mit der Strafe bestraft, die gemäß den Artikeln 80 und 81 des vorliegenden Gesetzbuches unmittelbar unter der Strafe liegt, die ihm als Täter des Verbrechens gedroht hätte.

Die gegen den Komplizen eines Vergehens ausgesprochene Strafe darf nicht höher sein als zwei Drittel der Strafe, die auf ihn anwendbar wäre, wenn er der Täter dieses Vergehens gewesen wäre.

KAPITEL VIII — *Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe*

Art. 70 - [Vorbehaltlich der in Buch II Titel Ibis definierten Straftaten, liegt keine Straftat vor], wenn die Tat vom Gesetz vorgeschrieben und von der Behörde befohlen worden ist.

[Art. 70 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) - in Kraft ab dem 7. August 2003 -]

Art. 71 - Es liegt keine Straftat vor, wenn der Angeklagte sich zur Tatzeit in einem Zustand der Demenz befand oder wenn er unter unwiderstehlichem Zwang gehandelt hat.

Art. 72 - 75 - [...]

[Art. 72 bis 75 aufgehoben durch Art. 64 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27. - 29. Mai 1912)]

Art. 76 - [...]

[Art. 76 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

Art. 77 - [...]

[Art. 77 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 10. Juli 1996 (B.S. vom 1. August 1996)]

Art. 78 - Ein Verbrechen oder Vergehen ist nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen entschuldbar.

KAPITEL IX — *Mildernde Umstände*

Art. 79 - Liegen mildernde Umstände vor, werden die Kriminalstrafen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen herabgesetzt oder geändert.

Art. 80 - [Lebenslängliche Zuchthausstrafe wird durch Zuchthausstrafe auf Zeit oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren ersetzt.

Zuchthausstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens drei Jahren ersetzt.

Zuchthausstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird durch Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ersetzt.

Zuchthausstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird durch Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder durch Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten ersetzt.

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat ersetzt.]

[Art. 80 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 11. Dezember 2001 (B.S. vom 7. Februar 2002)]

Art. 81 - [Die wegen eines Verbrechens gegen die äußere Staatssicherheit angedrohte lebenslängliche Haftstrafe wird durch Haftstrafe auf Zeit oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ersetzt.

Haftstrafe von zwanzig bis zu dreißig Jahren wird durch Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren oder von kürzerer Dauer oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ersetzt.

Haftstrafe von fünfzehn bis zu zwanzig Jahren wird durch Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren oder von fünf bis zu zehn Jahren oder durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr ersetzt.

Haftstrafe von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird durch Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren oder durch Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten ersetzt.

Haftstrafe von fünf bis zu zehn Jahren wird durch Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat ersetzt.]

[Art. 81 ersetzt durch Art. 16 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

Art. 82 - [In den in Artikel 61 und 62 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen des Zusammentreffens von Straftaten kann das erkennende Gericht, wenn aufgrund mildernder Umstände Kriminalstrafen auf das Strafmaß der Korrektionalstrafen herabgesetzt werden, nur eine Gesamtstrafe aussprechen.]

[Art. 82 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. August 1919 (B.S. vom 25. - 26. August 1919)]

Art. 83 - In Kriminalsachen kann die Geldbuße herabgesetzt werden, ohne dass sie jemals unter 26 [EUR] liegen darf.

[Art. 83 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -]

Art. 84 - Schuldige, deren Kriminalstrafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt worden ist, können zu einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 [EUR] verurteilt werden.

Ihnen können die in Artikel 31 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnten Rechte für mindestens fünf bis zu höchstens zehn Jahre ganz oder teilweise aberkannt werden.

[...]

[Art. 84 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 3 aufgehoben durch Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

Art. 85 - [Liegen mildernde Umstände vor, können Gefängnisstrafen auf weniger als acht Tage, Arbeitsstrafen auf weniger als fünf und vierzig Stunden und Geldbußen auf weniger als 26 EUR herabgesetzt werden, ohne dass sie die Polizeistrafen unterschreiten dürfen.]

Das Gericht kann auch die eine oder andere dieser Strafen einzeln anwenden.

Ist nur eine Gefängnisstrafe angedroht, kann das Gericht diese durch eine Geldbuße von höchstens 500 [EUR] ersetzen.

Ist die Aberkennung der in Artikel 31 erwähnten Rechte [...] vorgeschrieben oder erlaubt, kann das Gericht diese Strafe für eine Dauer von einem bis zu fünf Jahren aussprechen oder sie ganz erlassen.

[Art. 85 Abs. 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 17. April 2002 (B.S. vom 7. Mai 2002); Abs. 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) - in Kraft ab dem 1. Januar 2002 -; Abs. 4 abgeändert durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

KAPITEL X — Erlöschen der Strafen

Art. 86 - Die durch rechtskräftig gewordene Entscheide oder Urteile ausgesprochenen Strafen erlöschen mit dem Tode des Verurteilten. [Durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit einer verurteilten juristischen Person erlischt die Strafe nicht.]

[Art. 86 ergänzt durch Art. 11 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 22. Juni 1999)]

Art. 87 - Die vom Gericht ausgesprochenen oder durch das Gesetz an bestimmte Verurteilungen geknüpften Unfähigkeiten enden mit dem Straferlass, den der König aufgrund seines Gnadenrechts gewähren kann.

Art. 88 - [...]

[Art. 88 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

Art. 89 - 90 - [...]

[Art. 89 und 90 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 22. November 2004 (B.S. vom 9. Dezember 2004)]

Art. 91 - [Vorbehaltlich der Strafen mit Bezug auf die in den Artikeln 136bis, 136ter und 136quater definierten Straftaten verjähren Kriminalstrafen] nach Ablauf von zwanzig Jahren ab dem Datum der Entscheide oder Urteile, durch die sie ausgesprochen worden sind.

[Art. 91 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003)]

Art. 92 - Korrektionalstrafen verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Datum des in letzter Instanz erlassenen Entscheids oder Urteils oder ab dem Tag, an dem das in erster Instanz erlassene Urteil nicht mehr im Wege der Berufung angefochten werden kann.

Übersteigt die ausgesprochene Strafe drei Jahre, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

Art. 93 - Polizeistrafen verjähren nach Ablauf eines Jahres ab den im vorhergehenden Artikel festgesetzten Zeitpunkten.

Art. 94 - [...] Geldbußen und Sondereinziehungsstrafen verjähren nach Ablauf der in den vorhergehenden Artikeln festgelegten Fristen, je nachdem, ob sie wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen ausgesprochen worden sind.

Art. 95 - Gelingt es dem Verurteilten während der Strafverbüßung zu entweichen, läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag des Entweichens.

In diesem Fall wird jedoch die vom Verurteilten bereits verbüßte Strafzeit, die - im Fall einer Kriminalstrafe auf Zeit - über fünf Jahre seiner Strafe und - im Fall einer Korrektionalstrafe - über zwei Jahre seiner Strafe hinausgeht, auf die Verjährungsdauer angerechnet.

Art. 96 - Die Verjährung der Strafe wird durch die Festnahme des Verurteilten unterbrochen.

Art. 97 - 98 - [...]

[Art. 97 und 98 aufgehoben durch Art. 31 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930)]

Art. 99 - Zivilrechtliche Verurteilungen, die durch in Kriminal-, Korrektional- oder Polizeisachen erlassene Entscheide oder Urteile ausgesprochen worden sind, verjähren gemäß den Regeln des Zivilrechts ab dem Tag, an dem sie rechtskräftig geworden sind.

Diese Verurteilungen verjähren jedoch ab dem Datum des Entscheids, wenn sie in Abwesenheit ausgesprochen worden sind.

[Allgemeine Bestimmungen]

[Überschrift ersetzt durch Art. 2 des G. vom 28. November 2000 (B.S. vom 17. März 2001)]

Art. 100 - In Ermangelung anders lautender Bestimmungen in besonderen Gesetzen oder Verordnungen werden die Bestimmungen des ersten Buches des vorliegenden Gesetzbuches auf die in diesen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Straftaten angewandt, mit Ausnahme von Kapitel VII [...] und Artikel 85.

[...]

[Art. 100 abgeändert durch Art. 64 des G. vom 15. Mai 1912 (B.S. vom 27. - 29. Mai 1912) und Art. 32 des G. vom 9. April 1930 (B.S. vom 11. Mai 1930); früherer Absatz 2 aufgehoben durch Art. 105 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986) - in Kraft ab dem 20. August 1986 -]

[Art. 100bis - Sie werden ausnahmslos auf Personen angewandt, die nicht den Militärstrafgesetzen unterworfen sind, jedoch an einem im Militärstrafgesetzbuch unter Strafe gestellten Verbrechen oder Vergehen teilgenommen haben. Die Militärgefängnisstrafe wird jedoch durch eine Gefängnisstrafe von gleicher Dauer und die als Hauptstrafe angeordnete Absetzung durch eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren ersetzt.]

[Art. 100bis eingefügt durch Art. 1 römisch II des G. vom 28. Juli 1934 (B.S. vom 2. August 1934)]

[Art. 100ter - Wenn in den Bestimmungen von Buch II der Begriff «Minderjähriger» verwendet wird, versteht man darunter die Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.]

[Art. 100ter eingefügt durch Art. 3 des G. vom 28. November 2000 (B.S. vom 17. März 2001)]